



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten  
des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

23. August 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
21 222:343		Philipp Staudinger	06131 16-3432
Bitte immer angeben!		Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-173432

**Sitzung des Innenausschusses am 16. August 2018**  
**TOP 11: Vorfall in jüdischer Synagoge Beith-Schalom in Speyer**  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/3419 -

Sehr geehrter Herr Präsident, *Sehr geehrter Herr Präsident,*

in der Sitzung des Innenausschusses am 16. August 2018 wurde zu TOP 11 eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Am Samstag, den 28. April 2018, um 11:28 Uhr, begab sich eine männliche Person zur Synagoge in Speyer und überwand mithilfe einer EC-Karte den Schließmechanismus der geschlossenen gläsernen Haupteingangstür. Die Tür war zu diesem Zeitpunkt lediglich ins Schloss gezogen, da sich in der Synagoge Gläubige und Mitarbeiter zum Gebet versammelt hatten. Unmittelbar hinter der Eingangstür stand ein hölzerner Spendenkasten, welcher auch als solcher beschriftet und durch die Glaselemente der Tür sichtbar war. Der Mann bewegte sich in Richtung des Kastens, wurde jedoch unmittelbar von zwei zufällig

1/5

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



im Bereich des Eingangs anwesenden Mitarbeitern der Synagoge bemerkt und angesprochen. Daraufhin verließ der Unbekannte das Gebäude. Die Strafanzeige wurde durch Kräfte der Polizeiinspektion Speyer anschließend vor Ort aufgenommen.

Der Außenbereich der Synagoge und speziell deren Eingangsbereich wurden durch Überwachungskameras aufgezeichnet. Eine Auswertung der Aufnahmen erbrachte im weiteren Verlauf der Ermittlungen den Verdacht gegen eine bestimmte Person, den späteren Beschuldigten. Er wurde im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage durch einen der Zeugen zweifelsfrei identifiziert. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz gab den Vorgang am 16. Mai 2018 an die Staatsanwaltschaft Frankenthal ab. Außerdem wurde der Antisemitismusbeauftragte des Landes über den Vorfall informiert.

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal stellte das Verfahren am 12. Juni 2018 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorläufig im Hinblick auf ein zum damaligen Zeitpunkt gegen den Beschuldigten vor dem Amtsgericht Speyer anhängiges Strafverfahren ein.

In diesem Verfahren hatte das Amtsgericht Speyer gegen den Beschuldigten am 8. Juni 2018 im Strafbefehlswege wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Bedrohung und Beleidigung, ebenfalls begangen am 28. April 2018, auf eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15 Euro erkannt. Der Strafbefehl ist seit dem 27. Juni 2018 rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal beabsichtigte im Hinblick darauf das Verfahren endgültig einzustellen.

Nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft u. a. von der Verfolgung einer Tat besehen, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Es kommt also auf einen Vergleich zwischen den in dem gegenständlichen Verfahren möglichen und wahrscheinlichen Rechtsfolgen und den Rechtsfolgen an, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden sind oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat. Im letzteren Falle ist abzuschätzen, welches Ausmaß die erfolgte Verurteilung im Vergleich zu der zu erwartenden Verurteilung in der



gegenständlichen Sache haben wird. Maßgeblich sind hierbei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls; allgemeine Richtlinien lassen sich nicht verbindlich formulieren.

Im vorliegenden Fall waren die aufgrund der bestehenden Suchterkrankung des Beschuldigten, der nach der Aussage eines Zeugen auch bei der Tat erkennbar unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden haben soll, ebenso zu berücksichtigen wie eine in Betracht kommende und ggfs. strafmildernd zu berücksichtigende verminderte Schuldfähigkeit (§§ 21, 49 Abs. 1 StGB), sowie der Umstand, dass die Tat im Versuchsstadium verblieb (§§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB). Auch die Tatsache, dass letztlich kein Schaden entstand, kann im Rahmen der Ermessensausübung durch die Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden.

Am Dienstag, den 15. Mai 2018, um 11:40 Uhr, begab sich erneut eine männliche Person auf das Gelände der Synagoge Speyer und drang in den unverschlossenen Geräteschuppen der Synagoge ein. Hierbei beobachteten ihn erneut zwei Zeugen. Einer der Zeugen erkannte ihn als die gleiche Person, die bereits am 28. April 2018 auf das Gelände kam und versuchte, die Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Der Tatverdächtige wand sich aus dem Griff, wurde verbal aggressiv und beleidigte den Zeugen als „Nazi“; anschließend verließ er die Örtlichkeit.

Die aufnehmenden Beamten sichteten und sicherten erneut die Aufnahmen der Überwachungskameras der Synagoge und konnten sowohl das Tatgeschehen verifizieren als auch den gleichen Tatverdächtigen erneut eindeutig identifizieren. Eine Begehung des Geräteschuppens ergab, dass keine Wertgegenstände entwendet wurden.

Kurz darauf erschien der Tatverdächtige vor Ort und gab den Polizeibeamten gegenüber an, der Zeuge habe ihn verletzt. Er präsentierte zudem die angeblich bei dem Zusammentreffen entstandene Verletzung. Auf den Überwachungsvideos war jedoch keine zu der Verletzung passende Handlung des Zeugen feststellbar. Während der Kontrolle durch die aufnehmenden Polizeibeamten leistete der Tatverdächtige Widerstand. In der Folge wurde er in Gewahrsam genommen. Die Polizeibeamten fertigten eine gesonderte Strafanzeige



gemäß § 113 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. In diesem Zusammenhang erfolgte nach richterlicher Anordnung die Entnahme einer Blutprobe bei dem Tatverdächtigen. Dieser Vorgang befindet sich derzeit noch in der polizeilichen Sachbearbeitung, eine Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft Frankenthal ist noch nicht erfolgt.

Der Tatverdächtige in beiden dargestellten Fällen ist Serbe und 43 Jahre alt. Er ist melde-rechtlich in Speyer registriert und besitzt Niederlassungserlaubnis. Er ist seit dem Jahr 2004 vielfach polizeilich in Erscheinung getreten und gilt als heroinabhängiger Betäu-bungsmittelkonsument. Er bevorzugt leicht zugängliche öffentliche Gebäude für Dieb-stähle. Als Tatmotivation sind die Finanzierung seines Betäubungsmittelkonsums und das Bestreiten seines Lebensunterhaltes zu vermuten.

Belastbare Anhaltspunkte für eine fremdenfeindliche oder antisemitische Gesinnung des Tatverdächtigen liegen derzeit nicht vor. Die Erkenntnisse zu dem Tatverdächtigen und seiner Motivation hat die Polizei nach seiner Identifizierung und den sich anschließenden Ermittlungsschritten dem Antisemitismusbeauftragten des Landes übermittelt.

Polizeiliche Schutzmaßnahmen an Objekten und damit auch an Synagogen und anderen Räumlichkeiten jüdischer Gemeinden richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen vor Ort. Mit Stand vom 18. Juli 2018 unterliegen ein-zelne jüdische Einrichtungen in Rheinland-Pfalz kontinuierlich polizeilichen Schutzmaß-nahmen. Diese richten sich nach den Vorgaben der Polizeidienstvorschrift 129 „Personen- und Objektschutz“.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz wertet die Sicherheitslage im Hinblick auf die Ge-fährdung jüdischer Interessen und Einrichtungen fortlaufend aus, bewertet sie und regt gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport erforderliche Änderungen der Ge-fährdungseinstufungen und Schutzmaßnahmen für einzelne Objekte an. Die Anordnung, welche Gefährdungseinstufung erfolgt und welche Schutzmaßnahmen durch die Polizei-



präsidien ergriffen werden, erfolgt durch das Ministerium des Inneren und für Sport. Unabhängig hiervon ergreifen die Polizeipräsidien in einzelnen Fällen anlassbezogen und für ihren Zuständigkeitsbereich temporäre Schutzmaßnahmen.

Die jeweiligen Schutzmaßnahmen sollen Angriffe, die sich gegen gefährdete Objekte und Personen richten, verhindern. Vor diesem Hintergrund können öffentlich keine weitergehenden Aussagen zu Art und Umfang solcher Maßnahmen getroffen werden.

In Bezug auf die Synagoge in Speyer führte das LKA in den Jahren 2010 und 2015 Beratungen durch, die neben sicherungstechnischen Empfehlungen auch verhaltensorientierte Hinweise zum Gegenstand hatten. Auf Grundlage der Empfehlungen sind durch die jüdische Gemeinde verschiedene Sicherungsmaßnahmen umgesetzt worden. Die Synagoge Speyer ist außerdem mit Schutzmaßnahmen belegt, welche durch die Polizeiinspektion Speyer durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz